

Reglement Videoüberwachung Fährihüsli

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung „Fährhüsli“ dient zur Verhinderung und Ahndung grober Sachbeschädigungen sowie zur Verhinderung von Straftaten gegen Leib und Leben.

§ 2

Zuständige Person oder Stelle

1 Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten wird der Gemeindegemeinderat und sein Stellvertreter sowie die Regionalpolizei Unteres Fricktal beauftragt. Sie ist zur Vornahme personenbezogener Auswertungen befugt.

2 Die technische Wartung erfolgt durch die Repro Schicker AG, Baar. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

Überwachungsperimeter

Die Videokamera ist so einzustellen, dass nur das Fährhüsli erfasst wird.

§ 4

Überwachungszeiten, Hinweistafel

Die Überwachung des Fährhüsli erfolgt an 7-Tagen die Woche während 24 Stunden.

Es werden bei jeder überwachten Stelle gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

Videoüberwachung (Piktogramm)

Areal wird videoüberwacht.

Auskunftsstelle: Gemeindegemeinderat Kaiseraugst

§ 5

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

§ 6

Speicherungsdauer und Vernichtung

1 Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 72 Stunden zu löschen.

2 Führt die Auswertung zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

3 Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiswecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

¹ SAR 171.100

§ 7

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 8

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 9

Datensicherheit

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG² durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2011 in Kraft.

Kaiseraugst, 16. Mai 2011

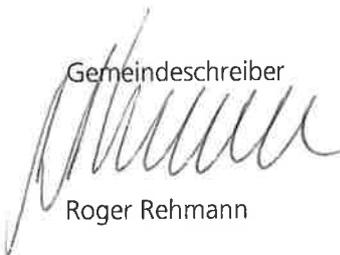
Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindeammann



Max Heller

Gemeindeschreiber



Roger Rehmann



² Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archiwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

